

Teubner in Leipzig ferner:

1679. **Jahrbücher**, neue, der Philologie u. Pädagogik. Hrsg. v. R. Klotz u. R. Dietsch. Jahrg. 1850. 12 Hfte. gr. 8. *9 ₰
1680. **Jörg, J. Ch. G.**, die Erziehung des Menschen zur Selbstbeherrschung etc. 2. Aufl. 8. Geh. 6 N \mathcal{L}
1681. **Ovidius Naso, P.**, ex recogn. R. Merkelii. Tom. II.: Metamorphoses. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ ₰
1682. **Phaedri fabulae Aesopiae**. Recogn. Ch. T. Dressler. 8. Geh. $\frac{2}{2}$ N \mathcal{L}
1683. **Salusti Crispi, C.**, Catilina et Jugurtha. Recogn. R. Dietsch. Edit. II. 8. Geh. $\frac{3}{4}$ N \mathcal{L}
1684. **Sophoclis tragoediae**. Ex recens. G. Dindorfii. Edit. II. 8. Geh. $\frac{12}{2}$ N \mathcal{L}
1685. — **Ajax**. Ed. G. Dindorfius. Edit. II. 8. Geh. $\frac{3}{4}$ N \mathcal{L}
1686. — **Antigone**. Ed. G. Dindorfius. Edit. II. 8. Geh. $\frac{3}{4}$ N \mathcal{L}
1687. — **Electra**. Ed. G. Dindorfius. Edit. II. 8. Geh. $\frac{3}{4}$ N \mathcal{L}
1688. — **Oedipus Coloneus**. Ed. G. Dindorfius. Edit. II. 8. Geh. $\frac{3}{4}$ N \mathcal{L}

Teubner in Leipzig ferner:

1689. **Sophoclis Oedipus tyrannus**. Ed. G. Dindorfius. Edit. II. 8. Geh. $\frac{3}{4}$ N \mathcal{L}
1690. — **Philoctetes**. Ed. G. Dindorfius. Edit. II. 8. Geh. $\frac{3}{4}$ N \mathcal{L}
1691. — **Trachiniae**. Ed. G. Dindorfius. Edit. II. 8. Geh. $\frac{3}{4}$ N \mathcal{L}
1692. **Xenophontis commentarii**. Recogn. L. Dindorfius. Edit. II. 8. Geh. $\frac{3}{4}$ N \mathcal{L}
1693. — **expeditio Cyri**. Recens. L. Dindorfius. Edit. III. 8. Geh. $\frac{6}{4}$ N \mathcal{L}
1694. — **institutio Cyri**. Recogn. L. Dindorfius. Edit. III. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ ₰
1695. — **scripta minora**. Recogn. L. Dindorfius. Edit. II. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ ₰
- Hamburg-Altonaer Volksbuchhandlung in St. Pauli.
1696. **Gebet, das, des Herrn od. das Vater Unser in 150 metr. Bearbeitungen**. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ ₰
- G. Wigand in Leipzig.
1697. **Levitschnigg, S. v.**, Kossuth u. seine Bannerschaft. Silhouetten aus dem Nachmärz in Ungarn. 2 Bde. 8. Pesth, Heckenast. Geh. * 2 ₰
1698. **Stifter, A.**, Studien. 5. u. 6. Bd. 8. Ebd. Geh. * 4 ₰

Nichtamtlicher Theil.

An Paul Hammer.

Es scheint, keiner von meinen Mitangegriffenen will den uns von Dir hingeworfenen Handschuh aufheben, denn Peter Zangen rechne ich nicht, da er sich nicht auf die Sache einläßt. Nun so will ich es thun. Da muß ich Dich denn zuvor fragen:

1) Warum richtest Du Deine Strafpredigt vorzugsweise gegen die Börsenmitglieder, die bisher schon am meisten für den Börsenverein gearbeitet, ihm zum Theil Jahre lang einen guten Theil ihrer Zeit geopfert haben? Warum verlangst Du, daß die, welche bisher schon etwas geleistet haben, nun auch Alles leisten sollen?

2) Warum bist Du gegen Einzelne von diesen, namentlich gegen Bieweg, ungerecht, indem Du seine ausgezeichnete Wirksamkeit in den meisten außerordentlichen Ausschüssen ganz ignorirst?

3) Warum wendet sich Dein Zorn nicht nachdrücklicher gegen die Trägheit, Verzagtheit und Selbstsucht der Masse, die allen Anstrengungen der Eifrigen eine unüberwindliche vim inertiae oder haarspaltende Klugthuerei entgegensetzt?

4) Warum sprichst Du von Strohdreschen, da Du doch wissen mußt, daß der Börsenverein es an keiner Anstrengung hat fehlen lassen, die allgemeinen Interessen des Buchhandels zur Geltung zu bringen? Und daß, wenn dies nicht überall, wie bei den Schritten gegen den Nachdruck, mit Erfolg gekrönt war, die Schuld davon nicht dem Börsenverein, sondern den Deutschen Verhältnissen vor und nach dem März 1848 beizumessen ist.

Ich will aber nicht auf die Beantwortung dieser Fragen warten, sondern annehmen, daß Du Dich über diese Punkte gerechtfertigt oder wenigstens entschuldigt habest, und Deine Absicht überhaupt nur gewesen sey, uns durch die ertheilten freundschaftlichen Rippenstöße von anderen Dingen ab und wieder auf die Börsenangelegenheiten hinzulenken. Obgleich es nun zunächst an Denen gewesen wäre, die nicht im Statutenausschusse gefessen haben, sich darüber auszusprechen, so will ich doch mit einigen Hauptpunkten den Anfang machen, da ich es einmal gewohnt bin, der Kaß die Schell anzuhängen.

Die Neuerungen dieses Entwurfes bestehen hauptsächlich in drei Punkten:

- 1) Einordnung der Kreisvereine in den Börsenverein (§. 16).
- 2) Keinem Buchhändler, der nicht Börsenmitglied ist, darf von einem Mitgliede Credit gegeben werden (§. 15).
- 3) Künftig dürfen alle drei Mitglieder des Vorstandes einer Stadt (nur nicht einer Firma) angehören, und „es bleibt dem Vorstände überlassen, zu seiner Erleichterung für die mechanischen Geschäfte im Vorstände, einen buchhändlerisch gebildeten Mann als besoldeten Gehilfen anzustellen.“

1.

Die Kreisvereine bestehen aus Handlungen, der Börsenverein aus Personen. Diese Verschiedenheit ist folgenreicher, als man denkt, und wenn man Vereine, deren Grundlagen verschieden sind, mit einander verschmelzen will, muß das Unzuträglichkeiten herbeiführen, die man jetzt noch nicht übersehen kann. Also entweder muß auch im Börsenvereine die Mitgliedschaft auf die Handlung übertragen werden, oder man läßt vor der Hand Börsenverein und Kreisvereine neben einander bestehen, erstere mit der Pflicht, die allgemeinen Interessen des Deutschen Buchhandels ferner zu wahren, letztere mit der Aufgabe, die Geschäftsverhältnisse unter den Einzelnen so zu regeln, wie es das Wohl des Ganzen fordert.

2.

§. 15 enthält ein Decret, einen peremptorischen Befehl. Aber wodurch ist die Ausführung gesichert? Der Börsenverein hat kein Zwangsmittel, als die Ausschließung. Je öfter dies aber angewendet werden müßte, desto weniger würde es gefürchtet werden. Es kann zur Auflösung des Börsenvereines führen. Wenigstens hätte sollen die minder schroffe Form des Rhein.-Westphäl. Kreisvereines vorgeschlagen werden, daß nur den Mitgliedern des Börsenvereines der volle Buchhändler-Rabatt zu gewähren sey, indem man alle andere für Nichtbuchhändler erklärte.

Dieser §., der, wie mehrere andere des Entwurfes, mit 4 gegen 3 Stimmen (Enslin, Frommann, Hirzel) vom Ausschusse angenommen worden ist, verdient noch sehr ernste Erwägung seiner möglichen Folgen. Ich glaube, daß ein freier Verein, der nur geduldet, nicht mit bestimmten Rechten vom Staate ausgerüstet ist, den Eintritt nur durch gewährte Vortheile wünschenswerth machen, nicht erzwingen wollen darf. Uebrigens wünschte ich allerdings, daß wir vom Staate erlangten, daß nur solchen der Buchhandel erlaubt würde, die vor einer Commission von Buchhändlern geprüft und tüchtig befunden, auch zum Eintritt in den betreffenden Kreis- oder Localverein sich verpflichteten.

3.

Durch Wegfall der bisherigen Bestimmung, wönach jedes Vorstandsmitglied in einer andern Stadt wohnen mußte — eine Folge der alten Deutschen Eifersucht, von der ich wünschte, daß sie wirklich nicht mehr vorhanden, wenigstens nicht größer wäre, als wahre Interessen verlangen — kann die Geschäftsführung des Vorstandes wesentlich erleichtert werden. Wohnen aber zwei Vorstandsmitglieder an einem Orte zusammen und der dritte auswärts, so wird dieser in allen Fällen, wo jene beiden sich im Voraus verständigt haben, Nichts zu sagen haben. Es wäre also besser, geradezu zu sagen, alle drei müssen an demselben Orte seyn, d. h. aus dem Vorstande einen Vorort zu